



Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Baruth/Mark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS -)

vom 11.12.2025

Hinweis: Soweit die männliche Form benutzt wird, gilt diese gleichermaßen für die weibliche und diverse Fassung.

Aufgrund der §§ 3, 28 13 S.3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 12.12.2024 in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Baruth/Mark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Einwohnerfragestunde
- § 3 Einwohnerversammlung
- § 4 Einwohnerbefragung
- § 5 Einwohnerantrag
- § 6 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
- § 7 Evaluierung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden in der Stadtverordnetenversammlung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

Die Einzelheiten der vorgenannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in dieser Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Baruth/Mark näher geregelt.

(2) Die Beteiligungsrechte des Gleichstellungsbeauftragten, des Seniorenbeirates, des Kinder- und Jugendbeirates und des Inklusionsbeauftragten bleiben unberührt, gleiches gilt für die Bestimmungen zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen nach § 3 Abs. 4 der geltenden Hauptsatzung.

§ 2 Einwohnerfragestunde

(1) Die Einwohnerfragestunde findet nach dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen“ im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung bzw. ihrer Ausschüsse, des Hauptausschusses sowie der Ortsbeiratssitzungen statt.

(2) Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht übersteigen, sie kann im Einzelfall mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten/Ausschussmitglieder einmal um maximal 15 Minuten verlängert werden. In der Einwohnerfragestunde sind alle Einwohner berechtigt, zu den - in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. ihrer Ausschüsse, des Hauptausschusses sowie der Ortsbeiratssitzungen zu behandelnden - Tagesordnungspunkten und zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

(3) Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohnerinnen und Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt.

(4) Zu den Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen nicht zulässig. Die Redezeit beträgt maximal 2 Minuten pro Anliegen bzw. Thema. Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Die Beantwortung erfolgt in der Regel mündlich durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

(5) Kann eine Frage in der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Die Einwohner erhalten zudem die Möglichkeit zu jeder Sitzung der kommunalen Gremien im Vorfeld Fragen schriftlich oder elektronisch einzureichen. Die Fragen sind rechtzeitig, spätestens aber einen Tag vor der Gremiumssitzung, zu stellen. Bei elektronischer Einreichung ist die E-Mail-Adresse einwohnerfragen@stadt-baruth-mark.de zu verwenden.

§ 3 Einwohnerversammlung

(1) In wichtigen Angelegenheiten der Stadt Baruth/Mark sollen Einwohnerversammlungen mit den betroffenen Einwohnern durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt, die die strukturelle Entwicklung der Kommune oder Teile der Kommune betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Stadt Baruth/Mark oder ihrer Teile verbunden ist.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann unabhängig von den Regelungen des Abs. 1 allgemeine Einwohnerversammlungen durch Beschluss einberufen, um Einwohnern die Möglichkeit zu geben, mit den Organen der Kommune und der Verwaltung die kommunalen Angelegenheiten durch Fragen und Anregungen zu diskutieren. Im Beschluss zur Einberufung sind Ort, Zeit und Dauer der Einwohnerversammlung zu bestimmen.

(3) Die Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit beantragt wird. Jeder Einwohner, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist antragsberechtigt. Der Antrag muss mindestens von 10 betroffenen Einwohnern unterzeichnet sein. Auf dem Antrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen. Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, so ist diese innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages bei der Kommune durchzuführen.

(4) Eine Einwohnerversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt oder der Bürgermeister dies für erforderlich hält.

(5) Zur Einwohnerversammlung wird durch den Bürgermeister eingeladen. Dieser kann weitere Verwaltungsbedienstete sowie sachverständige Dritte zur Einwohnerversammlung laden. Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter leitet die Sitzung. Auf mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Stadtverordneten kann auch ein neutraler Dritter mit der Versammlungsleitung beauftragt werden. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, die Stadtverordneten und die Mitglieder des Ortsbeirates des betroffenen Ortsteiles sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen

(6) Zeit und Ort der Einwohnerversammlung sind entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Einwohnerversammlung zu unterzeichnen. Erfolgt die Versammlungsleitung durch einen neutralen Dritten, ist neben dessen Unterschrift auch die Unterschrift des Bürgermeisters oder eines von ihm Beauftragten erforderlich. Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden.

§ 4 Einwohnerbefragung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung oder der Bürgermeister sollen beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten, die alle Einwohner der Kommune gleichermaßen betreffen, eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Unter wichtigen Angelegenheiten sind nachfolgend genannte Thematiken zu verstehen:

- a.) grundsätzliche Entwicklungsabsichten der Stadt (bspw. Änderungen der kommunalen Landschafts- oder Flächennutzungsplanung);
- b.) allgemeine Fragen der Wirtschaftsförderung und Strukturverbesserung (bspw. Neubau und Unterhaltung von Straßen und kommunalen Einrichtungen) sowie
- c.) die nachhaltige Entwicklung der Stadt (bspw. Schaffung und Unterhaltung von Grünflächen, Förderung erneuerbarer Energien und Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs).

Die Einwohnerbefragung kann schriftlich und/oder online über die Homepage der Stadt Baruth/Mark erfolgen.

(2) Eine Mehrfachstimmabgabe ist zu unterbinden. Die Befragung muss in den Sachstand einführen. Die Frage, die möglichen Antworten und der Zeitraum der Einwohnerbefragung sind durch die Stadtverordnetenversammlung festzulegen. Die Einwohnerbefragung entfaltet nur dann eine Wirkung nach § 4 Absatz 3, wenn mindestens 60 % der Einwohnerschaft ein Votum abgegeben hat. Dem steht es gleich, wenn über 50 % der Einwohnerschaft ein einheitliches Votum abgegeben hat.

(3) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis sind entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend, insbesondere setzt dieses das freie Mandat der Stadtverordneten nicht außer Kraft. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung soll nach Ablauf des Befragungszeitraums auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden. Eine - dem Ergebnis der Einwohnerbefragung widersprechende - Beschlussfassung bedarf der absoluten Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten.

§ 5 Einwohnerantrag

Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Stadtverordnetenversammlung über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät und entscheidet. Der Einwohnerantrag ist beim Bürgermeister einzureichen. Dieser hat die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich zu informieren. Das Verfahren richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Landesrechts.

§ 6 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Bürger können über eine gemeindliche Angelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses liegt, einen Bürgerentscheid beantragen und durchführen lassen. Das Verfahren richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Landesrechts.

§ 7 Evaluierung

Die Formen der Einwohnerbeteiligung sind von der Stadtverwaltung jeweils einmal in jeder Legislaturperiode zu evaluieren. Die Ergebnisse sind dem Hauptausschuss und der Stadtverordnetenversammlung vorzustellen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Baruth/Mark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS -) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Baruth/Mark, den 11.12.2025


Ilk

Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Baruth/Mark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS -) vom 11.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Baruth/Mark (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

Baruth/Mark, den 11.12.2025


Ilk
Bürgermeister

